



**Anerkennung der Fassbinder Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. Mai 2023 und angefügter Stiftungssatzung errichtete Fassbinder Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg mit Stiftungsurkunde vom 22. Juni 2023 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 13. Juli 2023

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-21-25d0411/6-2023